

Stadtgemeinde Herzogenburg

N I E D E R S C H R I F T

über die 37. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, 26. November 2018, um 18 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Herzogenburg, Rathausplatz 8.

Anwesend sind:

Bürgermeister Mag. Christoph Artner,
Vizebürgermeister Richard Waringer,
die Stadträte Horst Egger, Franz Gerstbauer, Ing. Erich Hauptmann, Martin Hinteregger, Franz Mrskos, Wolfgang Schatzl, Kurt Schirmer MSc, Helmut Schwarz, Herbert Wölfl und Josef Ziegler sowie die Gemeinderäte Hermann Feiwickl, Helmut Fial, Gabriele Frießen, Ing. Manfred Gutmann, Günter Haslinger, Erich Huber-Günsthofer, Doris Riedler, DI Jörg Rohringer, Thomas Rupp, Stefan Sauter, Irene Schatzl, Mag. Notburga Schaupp, Mag. Peter Schwed, Dominik Stefan, Brigitte Wild, Gerda Wurst sowie der Ortsvorsteher von St. Andrä an der Traisen, Friedrich Schlager.

Entschuldigt sind die Gemeinderäte Franz Haslinger, Enrico Hofbauer-Kugler, Birgit Pradl und Kerstin Schafranek und der Ortsvorsteher von Gutenbrunn Martin Gramer.
GR Elisabeth Sedlacek kommt um 18.06 Uhr bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes 5.1. zur Sitzung.

Schriftführer ist Stadtamtsdirektor Kurt Schirmer.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur angesetzten Stunde, stellt die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder sowie die Anwesenheit von 28 Gemeinderatsmitgliedern zu Beginn der Sitzung und somit die Beschlussfähigkeit fest.

Sodann gibt der Vorsitzende die Tagesordnung bekannt. Nachdem es keine Einwände gibt, wird in die

T a g e s o r d n u n g

eingegangen.

Punkt 1.: Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 19. November 2018.

Da bis zur Gemeinderatssitzung keine schriftlichen Einwendungen erfolgten, gilt das Protokoll als genehmigt und wird sodann unterfertigt.

Punkt 2.: Grundstücksankäufe und –verkäufe.

Es liegen keine Angelegenheiten zur Beschlussfassung vor.

Punkt 3.: Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von Verkehrsflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg, bzw. die Teilauflassung von Verkehrsflächen.

KG St. Andrä an der Traisen:

Im Bereich „Auf der Scheibe“ wurde die Trafostation der EVN aufgelassen und die freie Teilfläche mit 28 m² wurde im Juni in der Gemeinderatssitzung je zur Hälfte an die Anrainer Meister und Müller verkauft. Nunmehr liegt auch der Teilungsplan für die Auflassung des öffentlichen Gutes vor.

Entsprechend dem Teilungsplan GZ. 11095-2018 der Vermessung DI Paul Thurner vom 24.08.2018 sollen die Teilflächen (1) -14 m² und (2) – 14 m² somit insgesamt 28 m² der Parzelle 1047, KG St. Andrä an der Traisen dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg entwidmet werden.

Der Stadtrat hat dies einstimmig befürwortet.

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat sodann einstimmig folgender Beschluss gefasst:

In der KG St. Andrä an der Traisen werden entsprechend dem Teilungsplan GZ. 11095-2018 der Vermessung DI Paul Thurner vom 24.08.2018 die Teilflächen (1) - 14 m² und (2) – 14 m² somit insgesamt 28 m² der Parzelle 1047, KG St. Andrä an der Traisen als Teil des öffentlichen Gutes aufgelassen und somit dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg entwidmet.

Punkt 4.: Vergabe von Arbeiten und Ankäufe.

Es liegen keine Arbeitsvergaben zur Beschlussfassung vor.

Punkt 5.: Vergabe von Förderungen.

BGM Mag. Artner und STR Ing. Hauptmann berichten wie folgt:

In einer gemeinsamen Ausschusssitzung wurden nachstehende Förderungsvergaben dem Gemeinderat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen:

5.1. IWH – Veranstaltungen 2019:

Die IWH hat wie in den Vorjahren das Ansuchen um Förderung von Veranstaltungen im Jahr 2019 eingebracht. Es gibt laut Aussage von Obfrau Evelyne Moser-Bruckner weniger Veranstaltungen.

Es werden folgende Förderungen zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

- Nikolauseinzug: 6.12.2019:
Ansuchen um € 600,-- (Kosten - € 1.700,--)
Bisherige Förderung: € 600,--
Vorschlag für 2019: € 600,--

- 12. Adventmarkt: 1. Adventwochenende 2019:
Ansuchen € 10.000,-- (Kosten - € 31.000,--)

Förderung 2015, 2016 - € 6.000,--. Weiters wurden die Arbeiten des Bauhofs und Stromkosten (Verbrauch) am Rathausplatz, bzw. Kirchenplatz ohne gesonderte Verrechnung übernommen.

2017 wurde zusätzlich für das Konzert mit den Wiener Sängerknaben eine gesonderte Förderung von € 4.000,-- über das Kulturbudget gewährt.

2018 – Förderungszusage in der Höhe von € 6.000,--

Vorschlag für 2019: € 6.000,-- sowie Arbeiten des Bauhofs und Stromkosten (Verbrauch) am Kirchenplatz ohne gesonderte Verrechnung.

GR Sedlacek nimmt ab 18.06 Uhr an der Sitzung teil.

- Weihnachtsshopping in the City:
Ansuchen um € 3.000,-- (Kosten - € 17.000,--)
Förderung 2015, 2016 je € 1.000,--, 2017 durch Stadterhebungsjubiläum und Zusammenlegung mit dem Herbst-Nightshopping - € 3.000,--. 2018 – Förderungszusage - € 3.000,--
Vorschlag für 2019 - € 3.000,--
- CITYRUN:
Es soll auch 2019 ein Stadtlauf organisiert werden. Kosten - 5.300,--. Für 2018 wurde eine Förderung in der Höhe von € 2.000,-- gewährt.
Vorschlag 2019: € 2.000,--
- CITYEVENT eventuell mit Modeschau:
Kosten: € 10.100,--
Als Cityevent könnte eventuell das St. Pöltner Straßenfest durchgeführt werden. Dieses wurde 2018 mit einem Betrag von € 500,-- gefördert. Aufgrund der geringeren Veranstaltungsanzahl sollte 2019 das Cityevent mit € 1.000,-- gefördert werden.
Vorschlag 2019: € 1.000,--

Sowohl die Ausschüsse als auch der Stadtrat haben die Gewährung dieser vorstehenden Förderungen in der Gesamthöhe von € 12.600,-- jeweils einstimmig befürwortet.

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat die Gewährung der vorstehenden Förderungen für die Veranstaltungen der IW im Jahr 2019 einstimmig beschlossen.

5.2. Höfefest 2019:

Bericht STR Ing. Hauptmann: Das Höfefest soll am 7. September 2019 stattfinden und Frau STR a.D. OSR Gundis Pöhlmann hat als Hauptverantwortliche wieder für den Kulturverein das Ansuchen um Gewährung einer Förderung eingebracht. Das Gesamtbudget beträgt voraussichtlich € 20.800,--, wovon ca. € 14.000,-- durch Sponsoring und Beiträge der Höfe aufgebracht werden sollen und um eine Förderung der Stadtgemeinde Herzogenburg von € 6.800,-- ersucht wird. Die Förderung betrug 2017 - € 6.000,--.

Es sollte aber aufgrund der steigenden Kosten für Musikgruppen und der besonderen Attraktivität der Veranstaltung für 2019 mit € 6.800,-- beschlossen werden, wobei € 3.400,-- aus dem Kulturbudget und € 3.400,-- aus dem Wirtschaftsbudget kommen sollten. Es werden sich 19 Höfe beteiligen, Termin ist der 7.9.2019.

Sowohl die Ausschüsse als auch der Stadtrat haben die Gewährung dieser vorstehenden Förderung jeweils einstimmig befürwortet.

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat die Gewährung der vorstehenden Förderung für das Höfefest 2019 einstimmig beschlossen.

5.3. NÖKISS 2018:

Bericht STR Ing. Hauptmann: Mag. Kickinger hat beim Bürgermeister vorgesprochen und auf die schlechte Wettersituation an beiden Wochenenden hingewiesen. Finanzielle Einbußen mussten durch Ausfälle von Landesförderungen in Kauf genommen werden. Er hat deshalb ein Förderungsansuchen an die Stadtgemeinde Herzogenburg gerichtet und um Erhöhung der Förderung ersucht.

Da die IW nicht alle Veranstaltungen durchführte, könnte vom Wirtschaftsbudget ein Betrag in der Höhe von € 1.000,-- aufgrund der Bedeutung der NÖKISS für die Herzogenburger Wirtschaft gewährt werden.

Sowohl die Ausschüsse als auch der Stadtrat haben die Gewährung dieser vorstehenden Förderung jeweils einstimmig befürwortet.

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat die Gewährung der vorstehenden Förderung für die NÖKISS 2019 einstimmig beschlossen.

5.4. Förderungsansuchen 23. Ossarner Adventmarkt:

Die Organisatoren des Ossarner Adventmarktes haben wie im Vorjahr um die Gewährung einer Förderung in der Höhe von € 1.000,-- angesucht. Beim Ossarner Adventmarkt werden von den ortsansässigen Standlern ausschließlich selbst erzeugte Waren angeboten und es wird mit dieser traditionellen Veranstaltung ein wesentlicher Beitrag für das örtliche Zusammenleben geleistet.

Vorschlag: Die Förderung sollte in der Höhe von € 1.000,-- gewährt werden.

Sowohl der Ausschuss als auch der Stadtrat haben die Gewährung dieser vorstehenden Förderung jeweils einstimmig befürwortet.

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat die Gewährung der vorstehenden Förderung für den 23. Ossarner Adventmarkt einstimmig beschlossen.

GR wild ist wegen Befangenheit bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Punkt 6.: Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der Ausleihdauer und Gebühren für die Stadtbücherei Herzogenburg.

Über Vorschlag der beiden Betreuerinnen unserer Stadtbücherei sollen die Leihintervalle für DVD's auf 2 Wochen verlängert werden und eine Abänderung bei der Leihgebühr erfolgen. Bisher betrug die Ausleihgebühr für Kinder-DVD's - € 1,-- und DVD's für Erwachsene - € 2,--.

Statt dem bisher geltenden Leihbetrag von € 2,-- für DVD's für Erwachsene sollte die Ausleihgebühr für DVD's generell mit € 1,-- festgelegt werden.

Ebenso sollte die Leihgebühr für Hörbücher für Erwachsene von € 2,-- auf € 1,-- abgeändert werden.

Dadurch wird versucht eine Zunahme der Ausleihungen von DVD's und Hörbüchern zu erreichen und die Ausleihdauer wird somit für alle Medien einheitlich auf 2 Wochen festgelegt.

Der Ausschuss und der Stadtrat haben diese Abänderungen einstimmig befürwortet.

Wortmeldungen: GR DI Rohringer, GR Rupp.

Beantwortung: BGM Mag. Artner, Vzbgm. Waringer.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorstehenden Abänderungen bei der Ausleihdauer und den Gebühren für die Stadtbücherei.

Punkt 7.: Beratung und Beschlussfassung über einen Nutzungsvertrag für eine Teilfläche der Parzelle 1252, KG Herzogenburg, mit dem Verein „Garten der Generationen“ für die „Kostbare.Jubiläums.Runde“.

Bei der „Kostbaren.Jubiläums.Runde“ wurden auch auf einem 4 m breiten Streifen des Grundstückes 1252, KG Herzogenburg, das der Verein „Garten der Generationen“ von Frau Prunbauer, bzw. ihrem Sohn als Erben angekauft hat, Obstbäume gepflanzt. Für die Abklärung der Erhaltung und Haftung soll dieser Nutzungsvertrag abgeschlossen werden. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Der Verein verzichtet vorerst auf 10 Jahre das Kündigungsrecht auszuüben. Bei Aufkündigung des Vertrages kann der Verein die Bäume und Sträucher gegen Ersatz der Kosten der Stadtgemeinde Herzogenburg erwerben. Die Nutzung erfolgt kostenlos. Die Erhaltung und Pflege übernimmt die Stadtgemeinde Herzogenburg, die damit auch die Haftung übernimmt. Der Nutzungsvertrag lautet wie folgt:

Nutzungsvertrag

abgeschlossen zwischen Verein „Garten der Generationen“ als Nutzungsgeber, im folgenden kurz Verein genannt und der Stadtgemeinde Herzogenburg als Nutzungsnehmerin, im folgenden kurz Stadtgemeinde genannt, wie folgt:

I. Nutzungsgegenstand

Ein ca. 4 m breiter Streifen entlang der südlichen Grenze des Grundstückes Nr. 1252, der sich im westlichen Ende ab dem westlichen Ende des derzeit dort sich befindlichen Folientunnels auf ca. 6 m verbreitert.

II. Nutzungsart

Die Stadtgemeinde nutzt die angeführte Fläche zu Errichtung und Betrieb eines nicht befestigten, öffentlichen Spazierweges (Wiesenweges) und einer Baum- und Sträucherzeile bestehend aus fruchtragenden Bäumen als Teil der sogenannten „Kostbaren Jubiläumsrunde“ sowie zum Aufstellen einzelner Sitzbänke.

III. Dauer

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 30. September oder zum 31. März

eines Jahres aufgekündigt werden. Der Verein verzichtet auf die Dauer von 10 Jahren, gerechnet ab 01. Jänner 2019 auf eine Kündigung.

IV. Rechtsfolgen nach Ende des Vertrages

Nach Ende des Vertrages ist die Stadtgemeinde nicht verpflichtet, den Weg wieder zu beseitigen. Hinsichtlich der gepflanzten Bäume und Sträucher ist der Verein berechtigt, diese zu einer Ablöse in Höhe der nach dem Verbraucherpreisindex 2015 wertgesicherten Investitionen der Stadtgemeinde in Höhe von € 4.821,32 in sein Eigentum zu übernehmen. Falls der Verein die gepflanzten Bäume und Sträucher nicht ablöst, besteht die Möglichkeit, dass die Stadtgemeinde diese auf Kosten entfernt.

V. Unentgeltlichkeit

Die Nutzung durch die Stadtgemeinde ist im Übrigen unentgeltlich. Der Verein und seine Mitglieder sind zur Mitnutzung im Rahmen der allgemeinen, öffentlichen Nutzung berechtigt.

VI. Pflege und Wartung

Die Pflege der Bäume und Sträucher liegt allein bei der Stadtgemeinde und erfolgt nach den ökologischen Grundsätzen des Projektes „Natur im Garten“. Die Pflegearbeiten haben grundsätzlich von der Südseite von dem Spazierweg aus zu erfolgen, es sei denn, dass diese nicht anders möglich sein sollten (ev. Spritzen der Kronen, Gießen, Mähen, etc.), dann ist mit dem Verein das Einvernehmen über die Durchführung von der Nordseite aus herzustellen.

VII. Abgrenzung der Nutzungsfläche nach Norden

Der Verein hat die Möglichkeit, die Nutzungsfläche nach Norden „hundedicht“, vorzugsweise durch Errichtung einer sogenannten „Benjes-Hecke“ (bestehend aus speziell abgelegtem Strauchschnitt) oder durch andere Maßnahmen abzugrenzen. Dem Verein steht frei, an von ihm gewählten Stellen Zugänge bzw. Durchgänge auf eigene Kosten zu errichten.

VIII. Haftung

Die Stadtgemeinde ist Halter des südseitigen Spazierweges und haftet nach den Regeln der Wegehalterhaftung.

Der Stadtrat hat den Abschluss dieses Nutzungsvertrages einstimmig befürwortet.

Wortmeldungen: GR DI Rohringer, STR Hinteregger, STR Gerstbauer.

Beantwortung: BGM Mag. Artner.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig den vorstehenden Nutzungsvertrag mit dem Verein „Garten der Generationen“.

Punkt 8.: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Firma Transporte Zöchling um Genehmigung zum Schotterabbau auf den Parzellen 262 und 264, je KG Wielandsthal in einem Abstand von weniger als 300 m zum Wohngebiet.

Der Firmenvertreter hat noch bei BGM Zwicker vorgesprochen und ersucht, dass die Stadtgemeinde Herzogenburg auf die Einhaltung der 300 m Entfernung zum Wohngebiet beim geplanten Abbau von grundeigenen mineralischen Rohstoffen auf den Grundstücken

262 und 264 in der KG Wielandsthal verzichtet und einem Abbau bis auf 186 m Entfernung zum nächsten Wohngebäude in Wielandsthal (Noe, Braun) zustimmt.

Der Bürgermeister bringt die, von der Firma Transporte Zöchling vorgelegte Zustimmungserklärung zur Verlesung.

Da diese Unterschreitung des Mindestabstandes mit wesentlicher Mehrbelastung der betroffenen Bewohner in Wielandsthal darstellt, schlägt der Vorsitzende vor, diesem Ansuchen nicht zuzustimmen. Dies wurde auch in der Fraktionsobmännerbesprechung am 8.11.2018 bereits besprochen und auch der Stadtrat hat einstimmig empfohlen, dieser Unterschreitung des Mindestabstandes nicht zuzustimmen.

Wortmeldungen: STR Hinteregger, GR Rupp, STR Ziegler, STR Schwarz, STR Schatzl, STR Gerstbauer.

Beantwortung: BGM Mag. Artner.

In den Wortmeldungen sprechen sich die Mandatäre ausschließlich gegen dieses Vorhaben aus, es wird auf den früher geltenden Kiesleitplan verwiesen und auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Bevölkerung und für künftiges Siedlungsgebiet verwiesen.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig

1. die Zustimmung zum Gewinnungsbetriebsplan der Firma Zöchling in einem Abstand von weniger als 300 m zu gewidmetem Bauland abzubauen, wird nicht erteilt.
2. Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich gegen dieses Projekt zur Erweiterung der Abbauflächen in die Richtung des Wohngebietes von Herzogenburg aus.

Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Herzogenburg.

Die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Herzogenburg wurde mit 1.1.2017 letztmalig abgeändert und eine Anhebung der Abgaben und Gebühren beschlossen.

Entsprechend dem damaligen Gemeinderatsbeschluss soll aufgrund einer Empfehlung des Sachbearbeiters des Landes eine Anpassung der Abgaben und Gebühren an die Indexsteigerung in kürzeren Intervallen erfolgen, damit die Erhöhungen nicht so hoch wie 2017 ausfallen (11,6%).

Dementsprechend wurde die Indexsteigerung von Jänner 2017 bis September 2018 errechnet. Es ergibt sich eine Steigerung von 3,8% wodurch sich ab 1.1.2019 folgende Einheitssätze ergeben:

Einmündungsabgabe:	Einheitssatz ab 1.1.2017:	Einheitssatz ab 1.1.2019:
Mischwasserkanal	13,40	13,90
Schmutzwasserkanal	11,60	12,00
Regenwasserkanal	2,50	2,60
Kanalbenützungsgebühren:		
Mischwasserkanal	1,40	1,50
Schmutzwasserkanal	1,40	1,50
Regenwasserkanal	1,40	1,50

Der spezifische Jahresaufwand zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird mit € 15,60 festgesetzt.

Der Ausschuss hat dies einstimmig befürwortet.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig die vorstehend angeführten Einheitssätze ab 1.1.2019 und somit die nachstehende Verordnung:

Kanalabgabenordnung
der Stadtgemeinde Herzogenburg

§ 1

In der Stadtgemeinde Herzogenburg werden Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,90 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 34.152.792,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 65.608 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.754.994,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 14.768 zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 2,60 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.979.376,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 9.786 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|---|--------|
| a) Mischwasserkanal: | € 1,50 |
| b) Schmutzwasserkanal: | € 1,50 |
| c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): | € 1,50 |

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 15,60 festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8
**Ermittlung der
Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Punkt 10.: Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Herzogenburg.

Es soll eine Anhebung des Einheitssatzes zur Berechnung der Anschlussabgabe entsprechend der Änderung des Verbraucherpreisindex erfolgen.

Die Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Herzogenburg wurde mit 1.10.2016 letztmalig abgeändert und eine Anhebung der Abgaben und Gebühren beschlossen. Entsprechend dem damaligen Gemeinderatsbeschluss soll aufgrund einer Empfehlung des Sachbearbeiters des Landes eine Anpassung der Abgaben und Gebühren an die Indexsteigerung in kürzeren Intervallen erfolgen, damit die Erhöhungen nicht so hoch wie 2017 ausfallen (11,6%).

Es sollte aber ab 1.1.2019 nur der Einheitssatz für die Berechnung der Anschlussgebühren abgeändert werden. Der Wasserzählerpreis und der Verbrauchspreis sollen unverändert bleiben.

Dementsprechend wurde die Indexsteigerung von Oktober 2016 bis September 2018 errechnet. Es ergibt sich eine Steigerung von 4,1% wodurch sich ab 1.1.2019 der Einheitssatz zur Berechnung der Anschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung mit € 5,60 (bisher € 5,40) festgelegt werden soll.

Der Ausschuss hat dies einstimmig befürwortet.
Wortmeldung: STR Ing. Hauptmann.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig die vorstehende Abänderung der Wasserabgabenordnung ab 1.1.2019 und somit die nachstehende Verordnung wie folgt:

Wasserabgabenordnung
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung
der Stadtgemeinde Herzogenburg

§ 1

In der Stadtgemeinde Herzogenburg werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,60 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 18,129.958,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 111.505 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 - 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5
Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6
Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 8,-- pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße des Wasserzählers in m ³ /h:	Bereitstellungsbetrag in m ³ /h:	Bereitstellungsgebühr in €:
3 m ³ /h	8,--	24,--
7 m ³ /h	8,--	56,--
12 m ³ /h	8,--	96,--
17 m ³ /h	8,--	136,--
35 m ³ /h	8,--	280,--
55 m ³ /h	8,--	440,--
65 m ³ /h	8,--	520,--
75 m ³ /h	8,--	600,--
85 m ³ /h	8,--	680,--
95 m ³ /h	8,--	760,--
105 m ³ /h	8,--	840,--
115 m ³ /h	8,--	920,--
125 m ³ /h	8,--	1.000,--
135 m ³ /h	8,--	1.080,--
145 m ³ /h	8,--	1.160,--
155 m ³ /h	8,--	1.240,--
165 m ³ /h	8,--	1.320,--
175 m ³ /h	8,--	1.400,--
185 m ³ /h	8,--	1.480,--
195 m ³ /h	8,--	1.560,--

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 0,90 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 (vier) Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
 2. von 1. Jänner bis 31. März
 3. von 1. April bis 30. Juni
 4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Punkt 11.: Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Errechnung der Aufschließungsabgabe.

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wurde mit 1.1.2012 mit € 450,-- festgelegt.

Nach den Bestimmungen der NÖ Bauordnung ist der Einheitssatz die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3 m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter.

Schon im Jahr 2012 lag dieser Einheitssatz im untersten möglichen Bereich. Nachdem sich beim Verbraucherpreisindex bisher eine Erhöhung um 12,7% ergab, sollte wieder eine Anpassung des Einheitssatzes vorgenommen werden, damit nicht vom Land NÖ eine Einstellung von Bedarfszuweisungen angedroht wird.

Es soll aber nicht sofort eine Erhöhung um den gesamten Index erfolgen, sondern es wäre geplant vorerst den Einheitssatz nur um etwa 6 % anzuheben. Das würde einen Einheitssatz von € 475,-- ergeben.

Bei einer Umfrage bei anderen Gemeinden wurde festgestellt, dass die Einheitssätze zwischen € 450,-- und € 520,-- liegen.

Da die Käufer der Grundstücke der Stadtgemeinde in der Bertl Rumpler Gasse die Auskunft erhalten haben, dass der Einheitssatz derzeit € 450,-- beträgt, sollte die Anhebung auch nicht mit 1.1.2019 erfolgen, sondern es sollte allen Bauplatzbesitzern die Möglichkeit gegeben werden, die Aufschließungsabgabe bei rechtzeitiger Bauführung oder Bauplatzerklärung noch mit dem Einheitssatz von € 450,-- vorgeschrieben zu bekommen.

Es wurde deshalb dem Gemeinderat vom Ausschuss einstimmig vorgeschlagen, dass der Einheitssatz mit 1.5.2019 auf € 475,-- angehoben wird. Dadurch werden vielleicht auch einige private Grundeigentümer dazu veranlasst, mit einem Antrag auf Bauplatzerklärung die Aufschließungsabgabe für unbebaute Grundstücke vorzeitig zu entrichten.

Der Ausschuss und der Stadtrat haben diese Abänderung des Einheitssatzes jeweils einstimmig befürwortet.

Wortmeldung: STR Ing. Hauptmann.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Festlegung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe ab 1.5.2019 auf € 475,-- und somit nachstehende Verordnung:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 26. November 2019 den Einheitssatz gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ. Bauordnung 1996, LGBl. 8200-5, in der derzeit geltenden Fassung, für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit

€ 475,-- (Euro vierhundertfünfundsiebzig) pro Meter der Herstellungskosten

festgelegt.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates vom 17.10.2011 außer Kraft gesetzt.

Punkt 12.: Beratung und Beschlussfassung des 1.Nachtragsvoranschlags für das Finanzjahr 2019.

Der 1.Nachtragsvoranschlag lag in der Zeit vom 12.11. bis 26.11.2018 zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Es wurden keine Erinnerungen abgegeben.

Aufgrund der bereits im Gemeinderat beschlossenen überplanmäßigen Ausgaben für das Vorhaben Rathaussanierung und den erforderlichen Ankauf des LKW, der nicht veranschlagt war, sollte nach Rücksprache mit der zuständigen Abteilung beim Land NÖ ein Nachtragsvoranschlag beschlossen werden.

Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, dass auch für das Vorhaben „Ankauf LKW“ um Bedarfszuweisungen angesucht werden kann. Dies sollte bei einem Termin mit Landeshauptfrau Mag. Mikl-Leithner abgeklärt werden. Ebenso wurde aufgrund der Mehrkosten beim Vorhaben „Rathaussanierung“ um eine Aufstockung der Bedarfszuweisungsmittel ersucht.

Die Mittel sollen durch Veranschlagung des Sollüberschusses 2017, der bei der Voranschlagserstellung 2018 noch nicht abzusehen war, bereitgestellt werden.

Durch Berücksichtigung des Sollüberschusses 2017 in der Höhe von € 560.000,-- ergibt sich ein Gesamtbetrag im ordentlichen Haushalt von € 16,732.000,--. Dieser Sollüberschuss wird zur Gänze dem AO. Haushalt zugeführt.

Im AO. Haushalt werden beim 1. Vorhaben „Kanalbau“ aufgrund der derzeitigen Mehrkosten von ca. € 160.000,-- der Voranschlagsbetrag erhöht. Diese Mehrkosten entstanden im Zuge der Errichtung der Kanalisation in der Fundgasse (Erschließung SAN REAL) und einer Erweiterung in der Sandgasse, da beide Projekte bei der Voranschlagserstellung noch nicht bekannt waren. Die erhöhten Ausgaben werden mit einer erhöhten Zuführung vom ordentlichen Haushalt bedeckt.

Die Mittel werden wie folgt aufgebracht:

KANALBAU	Bisher:	Veränderung:	VA neu:
Zuführung vom ordentl. Haushalt	0,--	160.000,--	160.000,--

Weiters wird im AO. Haushalt das 6. Vorhaben „Rathaussanierung“ um € 800.000,-- auf € 1,000.000,-- erhöht, wobei neben € 720.000,-- als Mehrkosten für das Rathaus auch ein Betrag von € 80.000,-- für den Umbau des Fachärztheuses berücksichtigt wird.

Die Mittel werden wie folgt aufgebracht:

RATHAUSSANIERUNG	Bisher:	Veränderung:	VA neu:
Darlehen eines Kreditinstitutes	0,--	450.000,--	450.000,--
Bedarfszuweisungen	200.000,--	100.000,--	300.000,--
Zuführung vom ordentl. Haushalt	0,--	250.000,--	250.000,--

Neu aufgenommen wird das 10. Vorhaben „Ankauf LKW“ mit Gesamtausgaben von € 200.000,--

Die Mittel werden wie folgt aufgebracht:

Ankauf LKW	Bisher:	Veränderung:	VA neu:
Bedarfszuweisungen	0,--	50.000,--	50.000,--
Zuführung vom ordentl. Haushalt	0,--	150.000,--	150.000,--

Dadurch ergibt sich ein Gesamtaufwand für den AO. Haushalt 2018 in der Höhe von € 3,772.500,-- (bisher € 2,612.500,--)
Der Ausschuss hat darüber bereits beraten und dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung empfohlen.

Über Antrag des Bürgermeistes beschließt der Gemeinderat einstimmig den 1.Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2018.

Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung des städtischen Voranschlages und des Dienstpostenplanes für das Finanzjahr 2019 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2024.

Der Voranschlag 2019 samt Beilagen lag in der Zeit vom 12.11.2018 bis 26.11.2018 zur allgemeinen Einsichtnahme auf und es gab keine Erinnerungen.
Der Ausschuss hat dem Gemeinderat die Beschlussfassung mehrheitlich empfohlen.
Aufgrund der Voranschlagsberatungen am 12.11.2018 wurden die veranschlagten Bedarfszuweisungen beim ao. Vorhaben um € 100.000,-- zu erhöhen, wodurch sich auch die Gesamtsumme der Ausgaben um € 100.000,-- erhöhen wird. Dies ist beim nachstehenden Vorbericht bereits berücksichtigt.

Anhand des Vorberichtes berichtet der Bürgermeister wie folgt:

Der Voranschlag des Finanzjahres 2019 enthält im ordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben von je **€ 16,468.300,-- (NVA 2018: € 16,732.000,--)**. Dies entspricht einer Verminderung gegenüber dem Nachtrags-Voranschlag 2018 um 1,58% oder € 263.700,--. Diese Beträge enthalten die maastricht-relevanten Umbuchungen, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veranschlagt wurden. Diese betragen für den VA 2019 in Summe € 1,275.900,-- (2018: € 1,295.300,--). Ohne diese Umbuchungen würde das Budget des ordentlichen Haushaltes € 15,192.400,-- (2018: € 15,436.700,--) betragen.

Im Voranschlag des außerordentlichen Haushaltes 2019 wurden 7 Vorhaben mit einem Aufwand von insgesamt **€ 3,282.500,-- (2018: 3,772.500,--)** aufgenommen. Beim Gesamtbetrag des außerordentlichen Haushaltes ergibt sich gegenüber dem Voranschlag 2018 eine Verminderung von € 490.000,--.

Neu aufgenommen wurde das Vorhaben 14 „Hochwasser-Schutzanlagen“ für die Errichtung des Hochwasserschutzes im Bereich Am Hainer Berg.

Das Vorhaben 9 „Wohnhaussanierung“ wurde eingestellt, da die Ausgaben auch über den ordentlichen Haushalt verrechnet werden können. Weiters sind die Vorhaben 6 „Rathausanierung“ und 10 „Ankauf LKW“ ausgelaufen.

Das Gesamtbudget beträgt somit **€ 19,750.800,-- (2018: € 20,504.500,--)**. Gegenüber dem Budget 2018 ergibt sich eine Verminderung des Gesamtbudgets um **€ 753.700,-- (-3,68%)**.

Für Schulumlagen, Sozialhilfeumlage und Beitrag zum NÖ. Krankenanstaltensprengel mussten zusammen € 3,807.100,-- im Voranschlag aufgenommen werden, das sind **23,1 %** der im ordentlichen Haushalt veranschlagten Ausgaben.

Gegenüber dem NVA 2018 - € 3,661.100,-- erhöhen sich diese Ausgaben um € 146.000,--, bzw. 3,99 %.

Der Personalaufwand für die Gemeindebediensteten beträgt ohne Pensionen, jedoch unter Berücksichtigung der Personalkostenrückersätze (Zentralamt, Standesamtsverband, Musikschule und Bauhof) **€ 3.394.100,--**, das sind 20,6 % der ordentlichen Ausgaben. Gegenüber dem NVA 2018 (€ 3.264.700,--), ergibt sich eine Erhöhung um € 129.400,-- bzw. + 3,9%.

Die Erhöhung ergibt sich vor allem durch die berechnete Lohnerhöhung mit 1.1.2019, einige Dienstjubiläen im Jahr 2019 und zusätzliche Mitarbeiter in der Musikschule, beim Freibad und bei den Grünanlagen (jeweils Saisonarbeiter).

Als Beitrag an den Gemeindepensionsverband ist ein Betrag von **€ 85.000,--** veranschlagt. Dieser Betrag ist durch das Ableben einer Versorgungsgenüßempfängerin im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr vermindert.

Im außerordentlichen Haushalt sind 7 Vorhaben aufgenommen.

1.AO.VORHABEN - KANALBAU:

Sanierungen in der St. Pöltner Straße und im Roseggerring sowie Regenentwässerung in der F. Zauner – Gasse, Birkengasse und Gärtnergasse.

2.AO.VORHABEN - WASSERVERSORGUNGSANLAGE:

Sanierungen im Zuge von Straßenbauarbeiten sowie mögliche Erweiterungen.

3.AO.VORHABEN - STRASSENBAU U. AUFSCHLIESSUNGSANLAGEN:

Fortsetzung der Arbeiten in der Dr. Nemeč-Gasse und Bertl Rumppler-Gasse, Fußgängerübergang bei G. Fischer (dormakaba), Neugestaltung F. Schubert-Gasse und Jubiläumstraße zwischen Rathausplatz und Schillerring. Falls die Straßenmeisterei dies im Bauprogramm 2019 vorsieht soll noch die Nebenflächengestaltung Ossarner Hauptstraße erfolgen.

4.AO.VORHABEN - AUSST. VERSCH. FEUERWEHREN:

Laufende Kosten für die Anpassung der Ausrüstung der Feuerwehren.

5.AO.VORHABEN - GRUNDANKAUF:

Der Erlös aus dem Verkauf von Grundstücken soll in Grundankäufe investiert werden.

6.AO.VORHABEN - RATHAUSSANIERUNG:

Das Vorhaben ist abgeschlossen.

8.AO.VORHABEN – SANIERUNG VON SCHULEN UND KINDERGÄRTEN:

Die thermische Sanierung des Kindergarten Oberndorf ist abgeschlossen.

9.AO.VORHABEN - WOHNHAUSSANIERUNG:

Die laufenden Sanierungen werden künftig über den ordentl. Haushalt abgewickelt.

10.AO.VORHABEN – ANKAUF LKW:

Das Vorhaben ist abgeschlossen.

14.AO.VORHABEN – HOCHWASSERSCHUTZANLAGEN:

Nachdem vom Büro DI Henninger die Planungen weitgehend abgeschlossen sind, soll noch 2018 die Einreichung bei der zuständigen Abteilung des Landes NÖ erfolgen. Die berücksichtigten Ausgaben ergeben sich aus einer Grobkostenschätzung. Der Fördersatz beträgt 80%.

18.AO.VORHABEN - GÜTERWEGERHALTUNG:

Die Sanierung von Güterwegen wird fortgesetzt.

RÜCKLAGEN:

Die 2016 angelegten Betriebsmittlrücklagen für Kanal und Wasserversorgung bleiben unverändert.

DARLEHEN:

Im Schuldennachweis des Voranschlages beträgt der Darlehensstand zu Beginn des Finanzjahres 2019 voraussichtlich - € 12,445.917,74 und am Jahresende voraussichtlich - € 11,753.617,74. Bei der Einwohnerzahl von 7.782 (Einwohnerzahl per 1.1.2018) ergibt sich beim veranschlagten Endstand eine Kopfquote von € 1.510,36 (2018 - € 1.558,39).

Der Vorsitzende verweist auf den Dienstpostenplan und die MFP bis 2024.

Anschließend werden die wesentlichen Abweichungen zum Voranschlag 2018 wie folgt zur Kenntnis gebracht:

AUSGABEN VA 2019

Gruppe 0:

010000-510000: Bezüge VB I:

Es wurde der MA für die Assistenz Stadtamtsdirektion und Wirtschaftsservicestelle für das gesamte Jahr berücksichtigt.

010300-728020: Entgelte für sonstige Leistungen:

Es wurde der beschlossene Kindergartenversuch berücksichtigt.

023000-510000: Bezüge VB I:

Einsparungen durch die Nachbesetzung nach einvernehmliche Auflösung des DV am Meldeamt.

029000-346000: Darlehen von Kreditinstituten:

029000-650000: Kreditzinsen:

2019 erhöht sich die Rückzahlung um das 2018 aufgenommene Darlehen (€ 450.000,--).

080000-752010: Beiträge an den Gemeindepensionsverband:

Durch das Ableben einer Versorgungsgenueßempfängerin im Jahr 2018 geringere Kosten.

Gruppe 1:

133000-720000: Kostenbeiträge für Verwaltungsleistungen:

Die Bauhofleistungen für die Betreuung der Hundetoiletten werden intern verrechnet.

Gruppe 2:

211000-006010: Gestaltung Freibereich:

Laut Schulleitungen soll das Sitzmikado erneuert werden.

213000-020040: Ankauf EDV-Anlage:
Es sollen Laptops für Direktion und Klassen angekauft werden.

220000-729050: Berufsschülerhaltungsbeitrag:
Es wurde der bekannt gegebene Wert veranschlagt.

240000-043030: Anschaffung von Einrichtungsgegenständen:
Die Küche wurde erneuert, deshalb 2019 geringere Kosten.

240100-346000: Tilgung von Bankdarlehen:
240100-650000: Kreditzinsen:
Das 2018 für die thermische Sanierung aufgenommene Darlehen wird erstmals mit Rückzahlungen fällig.

240200-043030: Anschaffung von Einrichtungsgegenständen:
Die Küche wurde erneuert, deshalb 2019 geringere Kosten.

240300-670000: KIGA Rosengasse – Versicherungen:
Die Versicherungsprämien für die Abfertigungsversicherung einer Mitarbeiterin werden bei dieser HH-Stelle gebucht.

262000-613000 Sportplätze – Instandhaltung:
Der Umbau der Gebäude am Sportplatz im Auring soll fortgesetzt werden.
Es ist geplant, dass die Arbeiten so weit wie möglich durch den SC und den Bauhof durchgeführt werden und das Material durch die Stadtgemeinde Herzogenburg finanziert wird.

Gruppe 3:

322000-729000: Sonstige Ausgaben:
Die Stadtkapelle feiert 30-jähriges Bestandsjubiläum und es sind einige Aktivitäten geplant.

380000-728000: Förderung kultureller Aktivitäten:
Die anteilige Förderung für das Höfefest wurde berücksichtigt.

Gruppe 4:

419000-751020 und
419000-751100: Sozialhilfebeiträge – Die Beträge werden vom Land NÖ bekannt gegeben.

Gruppe 5:

522000-050000: Errichtung E-Tankstelle:
Nach Möglichkeit soll mit einem Partner die Errichtung einer E-Tankstelle vorgenommen werden. Der Standort wird mit dem Energieberater abgeklärt.

562000-752020: NÖKAS Beitrag:
Der Betrag wird vom Land NÖ bekannt gegeben.

Gruppe 6:

640000-050000: Ankauf von Verkehrszeichen und –spiegel:
640000-611020: Bodenmarkierungen:

Verminderung der VA-Werte aufgrund der Ausgaben der letzten Jahre.

640000-050100: Ankauf von Geschwindigkeitsanzeigeräten:
Der 2018 geplante Ankauf weiterer Geschwindigkeitsanzeigeräte soll 2019 erfolgen.

Gruppe 8:

815000-001010: Neuerrichtung von Grünanlagen:

815000-001030: Neuerrichtung von Kinderspielplätzen:

Die VA-Position wurde auf ein Konto zusammengefasst und anhand der Ausgaben der letzten Jahre angepasst.

815000-001020: Kostbare Jubiläumsrunde:

Die Restkosten für Hinweisschilder sind veranschlagt.

815000-511000: Bezüge VB II:

Aufnahme zusätzlicher Aushilfen als Saisonarbeiter und Aufteilung entsprechend der Arbeitseinteilung.

815000-702000: Leasingraten:

Der Kompaktraktor wurde über Leasing angekauft.

817000-511000: Bezüge VB II:

2018 fällige Abfertigung entfällt, geringere Kosten des neuen Friedhofswärters und der Stellvertreter wird wieder als MA am Bauhof geführt.

817000-614000: Friedhof - Instandhaltung von Gebäuden:

Die Beleuchtung in der Aufbahrungshalle wurde 2017 nicht erneuert weshalb die Arbeiten 2019 umgesetzt werden sollen.

820000-511000: Bezüge VB II:

Vertreter des Friedhofswärters wird wieder als Bauhofmitarbeiter verrechnet und Abfertigung eines Mitarbeiters.

820000-728200: Leistungsentgelte an Firmen:

Fortsetzung des Betriebsoptimierungsprojektes.

851000-728001: Vermessungskosten:

Die Einspielung der Naturstände seit Beginn der Vermessungsarbeiten und laufende Aktualisierungen sind veranschlagt.

853000-614000: Instandhaltung von Gebäuden.

Erhöhung durch Entfall des ao. Vorhabens.

853000-700000: Mietzinse an Genossenschaften:

Bei längeren Leerständen von Wohnungen in Baurechtshäusern fallen Ersatzkosten an.

859010-002000: Erweiterung Parkplätze:

Für die Parkplätze südlich der Sporthalle sollen noch 2018 Materialien angeschafft werden und die Arbeiten sollen dann im Frühjahr 2019 umgesetzt werden.

859010-043000: Betriebsausstattung:
Erneuerung eines Sonnensegels und Ankauf neuer Drehkreuze beim Eingang.

859010-616000: Instandhaltung von Maschinen und masch. Anlagen:
Die Erneuerung des Filtersandes wird erforderlich.

Gruppe 9:
900000-510000: Bezüge VB I:
Dienstjubiläen von 2 Mitarbeiterinnen sind berücksichtigt.

EINNAHMEN VA 2019

Gruppe 0:
029000+824001: Mieten und Betriebskostensätze 20%:
Durch die Vermietung der FA-Ordination für den Frauen-FA und die Ordination der Hebamme höhere Mieteinnahmen veranschlagt.

029000+861200: Annuitätenzuschuss des Landes:
Die Annuitätenzuschüsse des Landes wurden im Vorjahr zu hoch veranschlagt.

Gruppe 2:
240000+810001 Nachmittagsbetreuung:
240100+810001 Nachmittagsbetreuung:
240200+810001 Nachmittagsbetreuung:
240300+810001 Nachmittagsbetreuung:
Die Beträge schwanken je nach Inanspruchnahme der NM-betreuung in den Kindergärten.

Gruppe 8:
820000+827100: Kostensätze für Verwaltungsleistungen:
Es wurden die ausgabenseitig berücksichtigten Bauhofleistungen für andere Bereiche einnahmenseitig veranschlagt.

851000+860000: Beitrag Komm.Kredit Leitungskataster:
Die Beiträge werden als Annuitätenzuschuss gewährt, weshalb diese VA-Stelle mit 0 veranschlagt wurde.

853000+824000: Mieten- und Betriebskostensätze:
Durch die Baurechtsvergabe erfolgt die Verwaltung durch die Wohnungsgenossenschaft.

Gruppe 9:
925000+859400: Ertragsanteile:
Es wurde der Gesamtbetrag entsprechend der Auskunft vom Land NÖ veranschlagt.

Bei den Einnahmen fallen Erträge aus der Abfertigungsversicherung nur im Jahr der Pensionierung der jeweiligen Mitarbeiter an, weshalb ein Wegfall dieser Beträge nicht jedes Mal gesondert erläutert wurde.

Der Stadtrat hat den Voranschlag 2019 samt Beilagen dem Gemeinderat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen. Im Ausschuss wurde der Voranschlag 2019 mehrheitlich dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.
Wortmeldung: STR Ing. Hauptmann.

Beantwortung: BGM Mag. Artner.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig, den Voranschlag 2019 samt MFP und allen Beilagen.

Punkt 14.: Ehrung durch die Gemeinde.

Wie bereits bei der Fraktionsobmännerbesprechung besprochen, soll BGM a.D. HR Franz Zwicker mit dem Ehrenring der Stadt Herzogenburg ausgezeichnet werden.

Aufgrund seiner Verdienste in seiner mehrere jahrzehntelangen Tätigkeit im Gemeinderat und den nachstehenden umgesetzten Projekten in seiner Zeit als Bürgermeister (2007 – 2018) gebührt BGM a.D. HR Franz Zwicker diese Auszeichnung.

Wesentliche Projekte aus der Amtszeit von Franz Zwicker als Bürgermeister der Stadtgemeinde Herzogenburg

- S33-Anschlussstelle Herzogenburg mit gleichzeitigem Bau der Unterführung
- Sanierung Rathaus Herzogenburg inkl. Fachärzteezentrum
- Unterstützung von Unternehmen beim Erhalt und der Schaffung von Arbeitsplätzen
- Modernisierung gemeindeeigener Gebäude
- Solide Gemeindefinanzen
- Errichtung des Kindergartens in der Rosengasse
- Thermische Sanierung des Kindergartens in Oberndorf/Ebene
- Neugestaltung des Rathausplatzes
- Etablierung der Nahwärme in Herzogenburg
- Sanierung und Neugestaltung von Straßenzügen
- Neubau der Polizeiinspektion
- Sanierung und Neubau von FF-Häusern
- Einführung des Verkehrsleitsystems
- Unterstützung bei der Revitalisierung des Stiftes Herzogenburg sowie der Kirchen in St. Andrä/Traisen und Heiligenkreuz
- Umgestaltung Bahnhofplatz, Lärmschutz im Bereich Bahnhof
- Einrichtung einer Wirtschaftsservicestelle

Der Stadtrat hat die Verleihung des Ehrenrings einstimmig befürwortet.

Die Verleihung erfolgt dann in der Weihnachtssitzung des Gemeinderates.

STR Ing. Hauptmann, STR Gerstbauer, GR Rupp und GR Feiwickl schließen sich den Worten des Bürgermeisters an und betonen die Verdienste von BGM a.D. Franz Zwicker für Herzogenburg.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Ehrenring der Stadt Herzogenburg an Herrn BGM a.D. HR Franz Zwicker zu verleihen.

Die Beratungen zu Punkt 15 der Tagesordnung finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, weshalb hierüber entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung ein eigenes Protokoll verfasst wird.

Punkt 16.: Berichte des Bürgermeisters und Anfragen.

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

- In der Stadtratssitzung wurden folgende Förderungsvergaben beschlossen:
Siedlungsförderung: 1 x € 3.800,--, 1 x € 400,--, 1 x € 200,--
Fassadenerneuerung: 1 x € 850,--, 1 x € 400,--
Sonnenenergieanlagen: ---
E-Fahrzeuge: 2 x € 100,--
- Die Stadtgemeinde hat zugestimmt, dass in der Ordination von Frau Dr. Korn ihr Gatte Dr. Krajnik eine Wahlarztpraxis als FA für Innere Medizin aufmachen wird. Dadurch ergibt sich ein zusätzliches Angebot für unsere Bevölkerung in der medizinischen Versorgung.
- Die Weihnachtssitzung mit den Ehrungen findet am Montag 17.12.2018 statt. Die Gemeinderatstagesordnungspunkte werden wieder im Rathaus abgehandelt und anschließend werden die Ehrungen wieder im Festsaal der Sparkasse vorgenommen. Zu den Ehrungen werden neben den beiden ausgezeichneten Ehrenringträgern BGM a.D. HR Franz Zwicker und Dir.i.R. Otto Schandl auch wieder Sportler und Akademiker eingeladen.
- Am Dienstag, 8.1.2019 findet um 18 Uhr, voraussichtlich im Sitzungssaal eine Veranstaltung über den freiwilligen Fahrtendienst statt. Alle Mandatäre sind dazu herzlichst eingeladen. STR Gerstbauer bringt zusätzliche Informationen hierzu. STR Hinteregger verweist auf ein Projekt von 5 Gemeinden die ein ähnliches System umgesetzt haben.
- Veranstaltungen in der Adventzeit:
G'miatlicher Advent und Ossarner Advent am kommenden Wochenende
Adventfenster des SC Herzogenburg
8.12. Konzert Motettenchor
14.12. Paldauer
15.12. Konzert Daniel Gutmann

Die Berichte des Bürgermeisters werden zur Kenntnis genommen.

Es erfolgen nachstehende Wortmeldungen:

STR Schirmer MSc verweist auf die Christbaum-Erstbeleuchtung am 1.12. am Rathausplatz.

Vzbgm. Waringer verweist auf das Neujahrskonzert in der Sporthalle und ersucht bei Kartenreservierungen um ehestmögliche Verständigung.

Auf Anfrage von STR Ing. Hauptmann führt der Bürgermeister aus, dass der Neujahrsempfang am 6.1.2019 voraussichtlich im Reither Haus stattfindet.

Auf Anfrage von STR Schatzl wird vom Bürgermeister der Termin mit dem ÖKB zum Jahresende für Freitag, 28.12.2018, 10 Uhr fixiert.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Ende der Sitzung: 19.35 Uhr.